

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-27/2016

Datum: 12. April 2016

Aktenzeichen	I/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Michael Stutzer
Beratungsfolge Termin	
Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016

Betreff:

Wahl der zwei Vertreter/-innen und der zwei Stellvertreter/-innen der Stadt Eltville am Rhein für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Oberer Rheingau"

Sachverhalt:

Der Wasserverband "Oberer Rheingau" hat seinen Sitz in Eltville am Rhein und ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat die Aufgabe, die Wasserabnehmer der Verbandsmitglieder (Stadt Eltville am Rhein und die Gemeinden Schlangenbad und Walluf) mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Dazu gehören insbesondere:

- die Übernahme, die Erweiterung, der Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und die Unterhaltung der vorhandenen und zukünftigen Wassergewinnungsanlagen einschließlich der Rohrnetze sowie der Hausanschlüsse,
- die Übernahme, die Erweiterung, der Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und die Unterhaltung von Speicheranlagen sowie
- die Erschließung weiterer Wasservorkommen einschließlich des Bezugs von Wasser aus Vorkommen außerhalb des Verbandsgebietes.

Gemäß § 10 der Verbandssatzung hat die Stadt Eltville am Rhein zwei Vertreter in dem Verband. Jeder Vertreter wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten. Vertreter bzw. Stellvertreter können nur Stadtverordnete sein.

Der Wasserverband ist seit 2008 im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge der Rheingauwasser GmbH beigetreten. Die Gesellschafterversammlung der Rheingauwasser GmbH setzt sich aus jeweils zwei Stadtverordneten bzw. Mitgliedern der Gemeindevertretung oder Magistrat bzw. Gemeindevorstandsmitgliedern zusammen. Die in den Wasserverband gewählten Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Rheingauwasser GmbH.

Die Wahlen für die Vertreter der Verbandsversammlungen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO.

Drucksache MI-27/2016 Seite - 2 -

Da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, findet das Verhältniswahlverfahren Anwendung.

Patrick Kunkel Bürgermeister